

Informationspflichten gemäß Messstellenbetriebsgesetz

Am 2. September 2016 wurde das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende verabschiedet. In diesem Zusammenhang ist unter anderem das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) in Kraft getreten. Dieses Gesetz regelt die schrittweise Installation von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen.

Eine **moderne Messeinrichtung** (mMe) ist ein digitaler Stromzähler, der den tatsächlichen Elektrizitätsverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegelt.

Ein **intelligentes Messsystem** (iMSys) liegt vor, wenn eine moderne Messeinrichtung über ein Kommunikationsmodul, dem sogenannten Smart-Meter-Gateway, in ein Kommunikationsnetz eingebunden ist. Dies ermöglicht die Fernübertragung von Daten aus der modernen Messeinrichtung.

Mit dem MsbG wird die Rolle des Messstellenbetreibers neu definiert. Der Messstellenbetrieb ist nicht mehr Aufgabe des Netzbetreibers, sondern des grundzuständigen Messstellenbetreibers.

Gemäß § 29 Abs. 1 MsbG ist der grundzuständige Messstellenbetreiber verpflichtet, folgende Messstellen mit einem intelligenten Messsystem auszustatten:

- bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch über 6.000 kWh*
- bei Letztverbrauchern mit einer Vereinbarung nach § 14a EnWG
- bei Betreibern von Erzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung größer 7 kW.
-

*Zur Bemessung des Jahresstromverbrauches ist der Durchschnittswert der jeweils letzten drei Jahresverbrauchswerte maßgeblich.

Entsprechend § 29 Abs. 3 MsbG sind Messstellen, bei denen keine intelligenten Messsysteme eingebaut werden, mindestens mit modernen Messeinrichtungen auszustatten.

Betroffen sind in unserem Netzgebiet derzeit:

- ca. 8.500 Zählpunkte Strom zum Umbau auf intelligente Messsysteme
- ca. 157.000 Zählpunkte Strom zum Umbau auf moderne Messeinrichtung

Die Ausstattung aller Messstellen mit modernen Messeinrichtungen hat bis zum Jahr 2032 zu erfolgen. Neubauten und Gebäude mit größeren Renovierungen sind bis zu deren Fertigstellung auf moderne Messeinrichtungen umzurüsten.

Die **Energieversorgung Halle Netz GmbH** wird als grundzuständiger Messstellenbetreiber nach § 3 MsbG agieren, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung durch den Anschlussnutzer oder den Anschlussnehmer gemäß §5 bzw. 6 des MsbG getroffen wird. In dieser Rolle wird sie die Aufgaben nach dem Messstellenbetriebsgesetz übernehmen und zielgerichtet in den nächsten Jahren die Ausstattung der Messstellen vornehmen.

Die Ausstattung mit intelligenten Messsystemen beginnt, sobald mindestens drei voneinander unabhängige Unternehmen intelligente Messsysteme am Markt anbieten und

das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik dies auf seiner Internetseite veröffentlicht hat. Die betroffenen Kunden und Hauseigentümer werden vorab rechtzeitig informiert.

Zur Ausstattung der Messstellen mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen gehört die Durchführung des Messstellenbetriebs im nach § 3 des MsbG erforderlichen Umfang als Standardleistung. Bei der Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen gelten insbesondere folgende Leistungen nach § 35 Abs. 1 des MsbG als Standardleistungen:

1. die in § 60 MsbG benannten Prozesse einschließlich der Plausibilisierung und Ersatzwertbildung im Smart-Meter-Gateway und die standardmäßig erforderliche Datenkommunikation sowie
2. bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch von höchstens 10.000 kWh, soweit es der variable Stromtarif im Sinne von § 40 Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes erfordert, maximal die tägliche Bereitstellung von Zählerstandsgängen des Vortages gegenüber dem Energielieferanten und dem Netzbetreiber sowie
3. die Übermittlung der nach § 61 MsbG erforderlichen Informationen an eine lokale Anzeigeeinheit oder über eine Anwendung in einem Online-Portal, welches einen geschützten individuellen Zugang ermöglicht sowie
4. die Bereitstellung der Informationen über das Potenzial intelligenter Messsysteme im Hinblick auf die Handhabung der Ablesung und die Überwachung des Energieverbrauchs sowie eine Softwarelösung, die Anwendungsinformationen zum intelligenten Messsystem, zu Stromsparhinweisen und –anwendungen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik enthält, Ausstattungsmerkmale und Beispielanwendungen beschreibt und Anleitungen zur Befolgung gibt sowie
5. in den Fällen des § 31 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 2 und 3 Satz 2 MsbG das Bereithalten einer Kommunikationslösung, mit der bis zu zweimal am Tag eine Änderung des Schaltprofils sowie einmal täglich die Übermittlung eines Netzzustandsdatums herbeigeführt werden kann,
6. in den Fällen des § 40 MsbG und unter den dort genannten Voraussetzungen die Anbindung von Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und die Anbindung von Messeinrichtungen für Gas und
7. die Erfüllung weiterer sich aus den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach den §§ 47 und 75 MsbG ergebender Pflichten, insbesondere zu Geschäftsprozessen, Datenformaten, Abrechnungsprozessen, Verträgen oder zur Bilanzierung.

Neben den genannten Standardleistungen, die im Entgelt für den Betrieb der Messstelle enthalten sind, gibt es nach § 35 Abs. 2 MsbG Zusatzleistungen, für die gesonderte Entgelte erhoben werden.

Die Preise für Standard- und Zusatzleistungen des Messstellenbetriebs von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen finden Sie auf dem nachstehenden Preisblatt.